

# Sozialgericht Rostock

## Ausfertigung

S 1 KR 7/07

verkündet am 16.06.2010

Jasmund  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

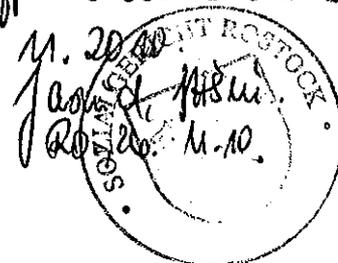


EINGANG  
17. NOV. 2010 *Recht*

## Urteil

*Berichtigt durch Beschluss*

*Nov 22. 11. 2010*



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**[REDACTED]**  
vertreten durch den Geschäftsführer **[REDACTED]**

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Scherer & Körbes  
Bahnhofstraße 11, 31008 Elze

g e g e n

**[REDACTED]**  
vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Rostock auf die mündliche Verhandlung vom 16.06.2010 durch die Direktorin des Sozialgerichts Gosch als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter Edgar Schmidt und Gudrun Bär

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB für den Zeitraum vom 05.01.2007 bis 25.04.2008 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufrechnung von Forderungen der Beklagten in Höhe von 73.879,19 Euro bzw. 89.218,13 Euro gegenüber der Klägerin nicht gegeben sind.

### 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

#### Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist nach der Erstattung zunächst einbehaltener Rechnungsbeträge noch die Berechtigung zur Aufrechnung von Forderungen der Klägerin aus laufenden Abrechnungen gegen Forderungen der Beklagten sowie die Geltendmachung von Zinsen für zunächst einbehaltene Rechnungsbeträge im Streit.

Die Klägerin ist ein Betrieb der Orthopädie- Schuhtechnik. Für an Versicherte der Beklagten erbrachte Leistungen rechnet sie regelmäßig größere Beträge für Hilfsmittel ab. Eine Überprüfung durch den Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK) führte zu der Einschätzung, dass Abrechnungen betreffend Schaleneinlagen für Erwachsene in einem Zeitraum der Jahre von 2003 bis 2005 unrechtmäßig erfolgt seien. So seien Hilfsmittel, die für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen sind, für Erwachsene abgerechnet worden. Die Beklagte machte der Klägerin gegenüber einen Betrag in Höhe von zunächst 73.879,19 Euro mit Schreiben vom 02.06.2006 bzw. in Höhe von 89.218,13 Euro mit Schreiben vom 18.12.2006 geltend und kündigte an, sie werde bis zu einem Betrag in dieser Höhe mit zukünftigen Abrechnungsbeträgen gem. § 51 des ersten Buches des Sozialgesetzbuch (SGB I) aufrechnen. Nachdem die Klägerin mit Schreiben vom 22.12.2006 die ordnungs- und fristgemäße Begleichung der von der Klägerin eingereichten Rechnungen angemahnt hatte, leitete die Beklagte die Aufrechnung gegen die ansonsten unstreitigen Forderungen der Klägerin aus Rechnungen zunächst für die Zeit vom 07.12.2006 bis 14.12.2006 ein.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit Klage vom 15.01.2007. Sie macht geltend, die Forderung der Beklagten sei unsubstantiiert. Es werde eine Forderung in Höhe von 213.000,00 Euro behauptet, eine Rückzahlungsverpflichtung aber lediglich in Höhe von 73.878,19 Euro geltend gemacht, in der zugleich Schadensermittlungskosten enthalten seien. Es sei nicht ersichtlich, wie sich der Betrag zusammensetze und auf welche Rechtsgrundlage die Beklagte ihre Forderung stütze. Ebenso wenig sei die mit Schreiben vom 18.12.2006 geltend gemachte Forderung in Höhe von nunmehr 89.218,13 Euro nachvollziehbar. Eine Nachfrage sei ergebnislos geblieben. Ein Rechtsgrund für die geforderten Beträge sei nicht ersichtlich. Die Klägerin erbringe regelmäßig Leistungen für Versicherte der Beklagten und habe erhebliche Forderungen dieser gegenüber. Die Klägerin sei darauf angewiesen, für die von ihr in erheblichem Maße erbrachten Leistungen auch die übliche und angemessene Vergütung zu erhalten. Nur so könne sie ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten sowie ihre Mitarbeiter und Betriebsmittel bezahlen. Das Verhalten der Beklagten stelle eine erhebliche Gefährdung des weiteren Fortbestandes des Betriebes der Klägerin dar.

Soweit die Beklagte geltend mache, Schaleneinlagen seien für Erwachsene grundsätzlich nicht zu erbringen, widerspreche dies der jahrelangen gängigen Praxis. Wenn im Hilfsmittelverzeichnis eine Indikation für Schaleneinlagen dahingehend angegeben werde, dass es sich um korrigierend wirkende Einlagenversorgung bei Kleinkindern ab dem Laufalter sowie bei Kindern und Jugendlichen bis zum Wachstumsende handele, könne hieraus auch nach einem Gutachten des Orthopädieschuhmachermeisters Hans-Georg Ahrens aus Braake nicht gefolgert werden, dass Schaleneinlagen für Erwachsene nicht möglich seien, da der Fuß nicht mehr wachse. Nach dieser Begutachtung handele es sich vielmehr lediglich um die Beschreibung der Hauptindikation, die als Orientierungshilfe für die Praxis diene und eine Auslegungshilfe für die Gerichte darstelle. Der Sachverständige habe zudem darauf hingewiesen, dass das Hilfsmittelverzeichnis in der Produktgruppe 08 erst im Jahre 2005 bundesweite Anwendung gefunden habe. Davor habe es entsprechende Regelungen nicht gegeben. Auch nach der Neuregelung würden aber weiterhin Einlagen für Erwachsene verordnet und vergeben. Die Klägerin bemängelt zudem, dass eine Substantiierung der angeblichen Gegenforderungen durch die Beklagte nicht erfolgt sei.

Mit ihrer am 15.01.2007 erhobenen Klage hat sich die Klägerin zunächst gegen Aufrechnung von Beträgen in Höhe von 25.645,39 Euro gewandt und die Feststellung begehrt, dass die darüber hinausgehend geltend gemachten Forderungen der Beklagten nicht zustehen. Nachdem die Beklagte insgesamt einbehaltene Rechnungsbeträge in Höhe von 41.161,89 Euro an die Klägerin gezahlt hatte, wurde die Klage insoweit für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB für den Zeitraum vom 05.01.2007 bis 25.04.2008 auf 25.645,39 Euro und weiterhin auf 15.516,50 Euro für den Zeitraum vom 23.01.2007 bis 25.04.2008 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen die Klägerin die mit Schreiben vom 02.06.2006 geltend gemachte Forderung in Höhe von 73.879,19 Euro nicht zusteht.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen die Klägerin die mit Schreiben vom 18.12.2006 geltend gemachte Forderung in Höhe von 89.218,13 Euro nicht zusteht.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, wobei hier aufgrund des mutwilligen Verhaltens der Gegenseite eine von den üblichen Regelungen des Sozialgerichtsgesetz abweichende Kostenlast zu Lasten der Beklagten zu treffen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Klägerin habe in den Jahren 2003 bis 2005 in mindestens 353 Fällen Schaleneinlagen für die Versorgung erwachsener Versicherter abgerechnet, obwohl diese Versorgungsform nach dem zwischen den Parteien geltenden Vertrag unter Berücksichtigung des Hilfsmittelverzeichnisses lediglich für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen zulässig sei. Der Gesamtbetrag für die rechtsgrundlosen Leistungen belaufen sich auf 81.107,39 Euro. Daneben wird durch die Beklagte ein Verwaltungskostenaufschlag in Höhe von 10 % geltend gemacht.

Die Beklagte führt aus, sie habe die Klägerin zur Stellungnahme aufgefordert und die Rückforderung angekündigt. Nachdem ein Ausgleich der Forderungen abgelehnt worden sei, habe die Beklagte sich veranlasst gesehen, ihre Forderung gegen aktuelle Forderungen der Klägerin aufzurechnen. Die Zurückbehaltung und Aufrechnung der Forderungen sei rechtmäßig. Die Klägerin habe Leistungen abgerechnet, die sie nicht habe zu Lasten der Beklagten erbringen dürfen. Die abgerechneten Leistungen seien zum Teil nicht zulässig gewesen, bzw. konnten sich nicht auf entsprechende vertragsärztliche Verordnungen stützen. Die abgerechneten Schaleneinlagen nach der Hilfsmittelpositions-Nummer 08.03.03.1000 seien ausweislich des Hilfsmittelverzeichnisses als korrigierend wirkende Einlagenversorgung bei Kleinkindern ab dem Laufalter sowie bei Kindern und Jugendlichen bis zum Wachstumsende, etwa bei Klumpfuß nach knöcherner Korrekturoperation bei kongenitalem Plattfuß, Knickfuß, abgesenktem Hohlfuß, bei kindlichem nichtkompensierbarem Knick- und Plattfuß und bei pathologischer Beinachsenentwicklung im Kindesalter bei Fußdeformation einzusetzen.

Eine Stichprobenprüfung seitens der Beklagten habe zu dem Ergebnis geführt, dass in 357 der bislang geprüften Fälle eine Versorgung ärztlicherseits überhaupt nicht verordnet war, sondern Weichbetteinlagen, Kork-, Leder-Bettung oder Kork-, Leder-Einlagen-langsohlig. Fehlerhaft sei bereits, dass die Klägerin korrigierende Schaleneinlagen für Erwachsene abrechnete, obwohl diese lediglich für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Wachstumsalter in Betracht kommen. Bereits hieraus rechtfertige sich der Rückforderungsanspruch der Beklagten. Zwar seien Ausnahmefälle denkbar, in denen Indikationen auch für korrigierende Schaleneinlagen für die Versorgung Erwachsener in Betracht kämen. Diese könnten zahlenmäßig aber gegenüber dem Regelfall keine herausragende Bedeutung haben. Dass Schaleneinlagen für Erwachsene nicht abzurechnen seien, sei der Inhaltsangabe eines Rundschreibens 4/2003 des Fachverbandes für Othopädie-Schuhtechnik zu entnehmen. Das Hilfsmittelverzeichnis sei, selbst wenn es hinsichtlich der Verordnungsfähigkeit nicht abschließend sein sollte, als Abrechnungsgrundlage für den Leistungserbringer absolut verbindlich. Die von der Beklagten geprüften Einzelfälle belegten, dass

Abrechnungen auf der Grundlage ungültiger und damit fehlender Verordnungen vorgenommen wurden, bzw. Abrechnungen, die im Widerspruch zum Hilfemittelverzeichnis standen. Auf der Grundlage dieser Feststellungen seien die Rückforderungsansprüche der Beklagten mehr als berechtigt. Wenn die Beklagte den über die zu Unrecht abgerechneten Beträge hinausgehenden Schaden zunächst pauschaliert geltend mache, bedeutet dies nicht, dass er nicht in dieser Höhe oder sogar noch darüber hinaus entstanden sei.

Das Gericht hat zu dem Rechtsstreit die Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie die Gerichtsakte S 1 ER 10/07 KR nebst Beschwerdeheft L 6 B 271/07 betreffend den zugleich mit der Klage gestellten Antrag auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes herangezogen. Auf den Inhalt der beigezogenen Unterlagen, die vorbereitenden Schriftsätze sowie die Niederschriften der Verhandlungen am 10.05.2007 und 16.06.2010 wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die form- und fristgerecht eingelegte ist zulässig. Sie ist auch begründet.

Nach Auszahlung der zunächst einbehaltenen Abrechnungsbeträge liegen die Voraussetzungen einer Feststellungsklage zur Feststellung des Bestehens von Aufrechnungsansprüchen gem. § 55 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vor, wegen der Zinsansprüche kombiniert mit einer Leistungsklage.

Die Beklagte ist nicht berechtigt gegen die von ihr behaupteten Forderungen aufzurechnen. Es handelt sich insoweit nicht um gleichartige und erfüllbare Gegenforderungen. Gem. § 387 BGB müssen sich zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung gegenseitige, gleichartige und fällige Forderungen gegenüberstehen, wobei die Beklagte nach den allgemeinen Beweis- und Darlegungsregelungen die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich ihrer erhobenen Rückzahlungsansprüche trägt. Nachweise ihrer Rückzahlungsansprüche hat die Beklagte jedoch im Laufe des Verfahrens nicht erbringen können.

Zwar hat die Beklagte auf Anforderung des Gerichts Unterlagen beigebracht aus denen sich ergeben sollte, welche Verordnungen und daraus resultierende Abrechnungen sie für unzutreffend hält. Auch hat sie die Abrechnungspositionen im Einzelnen dargelegt. Dass die Abrechnungen der Klägerin aber tatsächlich unzutreffend waren, dass es sich um fehlerhafte Leistungen oder fehlerhafte Verordnungen betreffend die jeweiligen Versicherten der Beklagten handelte, war hieraus nicht ersichtlich. Ihre Folgerungen wurden durch die Beklagte behauptet, Belege hierfür

wurden nicht erbracht. Es hätte eine substantiierte Darlegung dahingehend erfolgen müssen, dass fehlerhaft oder über die Verordnung hinausgehende Leistungen erbracht bzw. abgerechnet wurden. Dies hätte aber die Überprüfung der einzelnen Abrechnung unter Einbeziehung der medizinischen Indikation der Verordnung vorausgesetzt und eines Belegs der fehlerhaften Falschabrechnung bedurft. Tatsächlich wurden die abgerechneten Leistungen sowohl offenbar mangelfrei erbracht, als auch abgenommen und vergütet. Inwieweit Gründe für eine Rückabwicklung der Abrechnungen vorlagen, ist nicht belegt. Auch fehlt es an einer substantiierten Geltendmachung etwaige Gegenforderungen.

Der für die Beziehungen zwischen den Beteiligten maßgebliche Vertrag vom 09.03.1994, der zwischen der Innung des Orthopädie-Schuhtechnikerhandwerks des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Verbänden der Krankenkassen geschlossen wurde, sieht Rückzahlungsansprüche zudem nicht vor. Soweit die Beklagte daher ihre Rückforderung auf § 280 BGB i.V.m. § 69 SGB V stützt, ist nicht ersichtlich, worin eine Pflichtverletzung liegen soll. § 280 BGB setzt voraus, dass eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt wird und führt zu einem Anspruch auf Schadenersatz nur dann, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Klägerin hat das abgerechnet, was sie geliefert hat. Da die Lieferung offensichtlich mangelfrei erfolgte, ist bereits die Verletzung einer Hauptpflicht nicht ersichtlich. Die Leistungen der Klägerin wurden ohne Beanstandungen abgenommen und vergütet. Ein Verschulden der Klägerin ist zudem zweifelhaft, soweit die Leistungen aufgrund ärztlicher Verordnung erbracht wurden. Der Vertrag zwischen den Beteiligten sieht vor, dass die Leistung aufgrund einer vertragsärztlichen Verordnung zu erfolgen hat. Dass der Leistungserbringer überhaupt das Recht hat, die ärztliche Verordnung zu überprüfen, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Dies vor allem auch in Anbetracht des Umstandes, dass die Vertragsärzte für die Verordnung der Hilfsmittel zuständig sind und insoweit die Verantwortung tragen. Die Krankenkassen haben nach dem Vertrag auf eine vorherige Genehmigung von Hilfsmitteln bis zu 200,00 DM vorab verzichtet. Auch wurden zeitnahe Prüfungen von Kostenvoranschlägen offensichtlich nicht veranlasst. Eine Rechtsgrundlage für eine spätere Prüfung in Anbetracht jahrelanger beanstandungsfreier Verwaltungspraxis ist nicht ersichtlich. Auch eine Grundlage für einen Rückzahlungsanspruch aus dem Vertrag fehlt. Da auch bereicherungsrechtliche Ansprüche nicht in Betracht kommen und Anhaltspunkte für deliktisches Handeln nicht bestehen, sind die Gegenforderungen der Beklagten insgesamt nicht als substantiiert anzusehen. Die von der Beklagten genannte Zahl von mindestens 157 Fällen wurde nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt und vermag eine konkrete Gegenforderung nicht zu belegen.

Dass sich die Beteiligten einander Leistungen schulden, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, kann nach allem nicht festgestellt werden. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen kann daher nicht erfolgen.

Soweit die Beklagte daneben Verwaltungspauschalen geltend gemacht hat, fehlt es ebenfalls an rechtlichen Grundlagen für die geltend gemachten Ansprüche. Sie sind in ihrer Höhe nicht nachzuvollziehen und nicht belegt.

Die Klägerin konnte wegen der insoweit zu Unrecht einbehaltenen Anteile ihrer Forderungen Verzugszinsen geltend machen. Rechtsgrundlage der Verzinsung ist § 61 Satz 2 des zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) i.V.m. § 288 Abs. 1 und 286 BGB. Zu Recht hat die Klägerin Anspruch in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der EZB geltend gemacht, § 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB (vgl. Ur. des BSG v. 03.08.2006, Az.: B 3 KR 7/06 R, zitiert nach juris). Der Zinsanspruch ist in der geltend gemachten Höhe begründet. Die Beklagte hat zu Unrecht auf die fälligen Forderungen der Klägerin nur teilweise geleistet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 137 a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 und 2 VwGO.

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann mit der **Berufung angefochten** werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Gerichtsstraße 10, 17033 Neubrandenburg, **schriftlich** oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Rostock, A.-Bebel-Str. 15-20, 18055 Rostock schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteil bei dem Sozialgericht Rostock, August-Bebel-Straße 15-20, 18055 Rostock schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der

gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

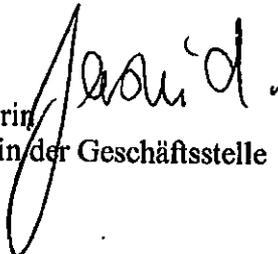
Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gosch  
Direktorin des Sozialgerichts

Ausgefertigt  
Rostock, 16.11.2010

Jasmund  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Sozialgericht Rostock

**Ausfertigung**

S 1 KR 7/07



EINGANG  
29. NOV 2010  
Recht.

## Beschluss vom 22.11.2010

In dem Rechtsstreit

~~\_\_\_\_\_~~  
vertreten durch den Geschäftsführer \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Scherer & Körbes  
Bahnhofstraße 11, 31008 Elze

g e g e n

\_\_\_\_\_  
vertreten durch den Vorstand  
\_\_\_\_\_  
- Beklagte -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Rostock durch Direktorin des Sozialgerichts Gosch am 22.11.2010 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Tenor des Urteils vom 16.06.2010 wird dahingehend berichtigt, dass er unter Ziffer 1 lautet: Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5 % Zinsen über den Basiszinssatz der EZB für den Zeitraum vom 05.01.2007 bis 25.04.2008 auf 25.645,39 Euro und weiterhin auf 15.516,50 Euro für den Zeitraum vom 23.01.2007 bis 25.04.2008 zu zahlen.

### Gründe

Soweit in dem Urteil nach dem Datum "25.04.2008" Teile des Tenors in Abweichung von den Angaben im Antrag und auch in Abweichung von dem Urteilstenor in der Niederschrift fehlen, handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit, die gem. § 138 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz zu berichtigen ist.

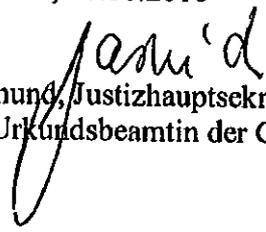
### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern statthaft. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Sozialgericht Rostock, A.-Bebel-Str. 15-20, 18055 Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Gerichtsstraße 10, 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Gosch  
Direktorin des Sozialgerichts

Ausgefertigt  
Rostock, 26.11.2010

  
Jasmund, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle